Liebe Eltern,

wir hoffen sehr, dass Sie und Ihre Kinder die Sommerferien genießen und zur Erholung nutzen konnten.

Heute möchten wir Sie darüber informieren, welche Vorgaben aus dem Ministerium für Schule und Bildung hinsichtlich eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten uns erreicht haben.

1. Die Kinder müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude einen

Mund-Nasenschutz tragen. Sobald die Kinder ihre Plätze in der Klasse eingenommen haben, dürfen sie diesen absetzen.

Für die Beschaffung des Mund-Nasenschutzes sowie dessen Reinigung sind die Eltern verantwortlich. Eine Ausnahme bildet der Sportunterricht.

2. Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können,

sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. In den Räumen für den Unterricht soll eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden.

Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber

hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren.

3. Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist

sicherzustellen.

4. Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig und müssen unmittelbar und unverzüglich von den Eltern abgeholt werden. Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören, so dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll.

5. Kinder, die aufgrund einer Vorerkrankung nicht am Schulunterricht teilnehmen können, können mit einem schriftlichen Antrag der Eltern bei der Schulleitung

vom Präsenzunterricht freigestellt werden.

In dem Antrag muss formuliert sein, dass für das Kind wegen einer Vorerkrankung

eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer

Infektion mit dem Corona-Virus besteht.

In Zweifelsfällen kann durch die Schule ein Attest eingefordert werden.

Ein Attest muss vorgelegt werden, wenn ein Kind aufgrund einer Vorerkrankung die

Schule länger als sechs Wochen nicht besucht.

6. Kinder, die in einem Haushalt mit Angehörigen leben, die eine relevante Erkrankung haben und bei denen eine Infektion mit dem Corona-Virus ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, können ebenfalls mit schriftlichem Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht freigestellt werden.

Dies darf jedoch nur vorübergehend genehmigt werden und es muss ein Attest

des betroffenen Angehörigen vorgelegt werden, aus dem die Corona-relevante Vorerkrankung hervorgeht.

7. Die in Punkt 3 und 4 genannten Kinder sind während ihrer Freistellung vom

Präsenzunterricht in der Schule zum Distanzlernen verpflichtet und müssen zu

Klassenarbeiten in der Schule erscheinen. Das Distanzlernen muss seit diesem Schuljahr ebenso, wie anderer Unterricht, vollständig benotet werden.

**Alle Kinder der Sonnenschule haben in der ersten Schulwoche (12.08. – 14.08.20) jeden Tag von der 1. bis zur 4 Std. Unterricht (8.10Uhr – 11.40Uhr). Die OGS findet im Anschluss wieder regulär statt.**

Ab 8 Uhr werden die LehrerInnen in den Klassen sein, um das Eintreffen der Kinder zu entzerren. Die Kinder können direkt in ihre Klassen gehen.

Da sich die Zahl der Infektionen weiterhin verschärft, ist es durchaus denkbar, dass es weitere Änderungen gibt, über die wir Sie wiederum auf diesem Wege auf dem Laufenden halten werden.

Herzliche Grüße